

Bedingungen für Kfz-Instandhaltung 19

Polsterei, Lackiererei, Karosserieinstandsetzung, Elektrikwerkstatt).

Anmerkung: Zur Einhaltung der Sicherheits- und Schutzvorschriften vgl. § 166 Abs. 1 ZGB (Reg.-Nr.1).

(3) Der Auftragnehmer hat zu gewährleisten, daß Arbeiten, zu deren Durchführung gemäß den Rechtsvorschriften besondere Befähigungsnachweise erforderlich sind, nur von den Beschäftigten durchgeführt werden, die diese Befähigungsnachweise besitzen.

(4) Der Auftragnehmer hat nach der Ausführung einer Grundinstandsetzung an einem Kraftfahrzeug eine Probefahrt durchzuführen oder eine gleichwertige Erprobung auf dem Prüfstand vorzunehmen.

(5) Stellt der Auftragnehmer Mängel fest, deren Beseitigung über den vereinbarten Leistungsumfang gemäß §2 Abs. 2 Buchst. e hinausgeht und die die Verkehrssicherheit des Fahrzeuges beeinflussen, hat der Auftragnehmer die Zustimmung des Auftraggebers zur Erweiterung des Leistungsumfanges einzuholen. Der Zustimmung bedarf es nicht, wenn der Preis der vereinbarten Leistung durch die zusätzliche Leistung nicht um mehr als 10 % überschritten wird.

Anmerkung: Vgl. hierzu §166 Abs.2 ZGB (Reg.-Nr. 1).

(6) Wird der Beseitigung der weiteren Mängel, die die Verkehrssicherheit beeinflussen, durch den Auftraggeber nicht zugestimmt oder konnten diese Mängel vom Auftragnehmer nicht beseitigt werden, ist dies bei der Übernahme des Instandhaltungsgegenstandes zu vermerken und der Auftraggeber auf die möglichen Auswirkungen hinzuweisen. Führt der Auftraggeber trotz des Hinweises das nicht verkehrssichere Fahrzeug entgegen den Vorschriften der StVZO dem öffentlichen Straßenverkehr zu, hat der Auftragnehmer unverzüglich die zuständigen Organe zu benachrichtigen. Bei unmittelbarer Unfallgefahr hat der Auftragnehmer die Zulassung einzubehalten.

(7) Ergeben sich durch die Instandsetzung des Kraftfahrzeuges Veränderungen seiner technischen Daten (Angaben des Kraftfahrzeugbriefes), ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber schriftlich darauf hinzuweisen, daß die Veränderungen innerhalb einer Frist von 10 Tagen gemäß StVZO der zuständigen Kraftfahrzeug-Zulassungsstelle der Deutschen Volkspolizei zu melden sind.

(8) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sofern die Ausführung von Instandhaltungsleistungen mit einem Neuaufbau oder Ufnbau verbunden ist, der aufgrund von Rechtsvorschriften einer Genehmigung bedarf, vom Auftraggeber vor Beginn der Arbeiten die Beibringung der Genehmigung zu verlangen.

Anmerkung: Zur Genehmigung vgl. AO vom 27. 4. 1982 über den Umbau und Aufbau von Kfz und deren Anhänger - Kraftfahrzeugumbauordnung (Kfz-UbO) - (GBl. I Nr. 21 S. 413).

§ 7

Ausgebaute Teile

(1) Der Verbleib solcher Teile, die durch neue oder regenerierte Teile ersetzt werden, ist zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber zu vereinbaren.

Anmerkung: Zum Ausbau von Teilen vgl. auch §187 ZGB (Reg.-Nr. 1).

(2) Für ausgebaute, durch neue ersetzte Teile, ist der Zeitwert zu vergüten, sofern der Verbleib beim Auftragnehmer vereinbart wurde und für den Ankauf durch den Auftragnehmer ein volkswirtschaftliches Interesse vorliegt.

(3) Für ausgebaute Teile, die der Regenerierung zugeführt werden können, ist dem Auftraggeber der dafür vorgeschriebene Preis zu zahlen.

(4) Für Baugruppen, die entsprechend dem Preisrecht dem Tauschsystem (Tausch einer industriell instand gesetzten gegen eine instand zu setzende Baugruppe) unterliegen, gilt der Verbleib der Altbaugruppe beim Auftragnehmer als vereinbart.

(5) Schrotteile werden nicht vergütet. Zur Übernahme von Schrotteilen ist der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers nur verpflichtet, wenn der Aufwand für die Verschrottung den Schrotterlös nicht überschreitet oder der Auftraggeber den Mehraufwand trägt.

§ 8

Leistungsort

Leistungsort ist grundsätzlich der Sitz des Auftragnehmers, sofern nicht durch Preisvorschriften oder in Koordinierungsvereinbarungen oder durch Vereinbarung der Vertragspartner ein anderer Leistungsort festgelegt ist.

§9

Prüfbericht

(1) Bei Auslieferung von grundinstandgesetzten Kraftfahrzeugen oder Motoren, einschließlich der im Austauschverfahren ausgelieferten, ist dem Auftraggeber unentgeltlich ein Prüfbericht zu übergeben. Verlangt der Auftraggeber darüber hinaus Prüfungen, so hat er die dadurch entstehenden Kosten zu tragen.

(2) Der Prüfbericht muß mindestens die festgestellten Funktionswerte des Kraftfahrzeuges oder des Motors, die den technischen Kennziffern entsprechen und deren Einhaltung zwingend vorgeschrieben ist, sowie die Leistungsdaten des Motors bei definierter Belastung auf dem Prüfstand enthalten.